

BGer 1P.534/2005 vom 15. November 2005

Bundesgericht, 2005-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.534_2005

FR: TF 1P.534/2005 du 15 novembre 2005

IT: TF 1P.534/2005 del 15 novembre 2005

Regeste

Kostenauflage bei Einstellung der Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid der Beschwerdekammer handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die Auferlegung von Verfahrenskosten in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), und er macht die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), grundsätzlich einzutreten ist. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde allerdings insoweit, als sie sich gegen den erstinstanzlichen Entscheid der Staatsanwaltschaft richtet (Art. 86 Abs. 1 OG) und mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids der Beschwerdekammer, was an der kassatorischen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde (BGE 123 I 112 E. 2b) scheitert.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör von Art. 29 Abs. 2 BV vor. Die Staatsanwaltschaft habe ihre verfassungsrechtliche Begründungspflicht verletzt, indem sie die Kostenauflage einzig mit einem Verweis auf die anwendbare Bestimmung - § 139 Abs. 3 StPO - begründet habe. Er habe dies in seiner Beschwerde ans Obergericht als Gehörsverweigerung gerügt und einen zweiten Schriftenwechsel beantragt, um der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu geben, in der Beschwerdeantwort ihren Entscheid zu begründen. Auf diese Weise hätte er dann im zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung nehmen können, wodurch die erstinstanzliche Gehörsverweigerung hätte geheilt werden können, wie dies in Bezug auf die Höhe und die Zusammensetzung der ihm auferlegten Kosten der Fall gewesen sei, die ihm von der Staatsanwaltschaft erst nach Erlass der Einstellungsverfügung, aber immerhin vor Ablauf seiner Beschwerdefrist bekannt gegeben worden seien. Die Beschwerdekammer führt dazu im angefochtenen Entscheid aus, die Staatsanwaltschaft habe ihren Entscheid mit dem Hinweis auf § 139 Abs. 3 StPO "nur sehr knapp" begründet. Es sei indessen "offensichtlich", dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, mit seinen Äusserungen gegenüber Dr. Z._____ verwerflich oder leichtfertig gehandelt und dadurch adäquat-kausal die Untersuchung und deren Kosten verursacht zu haben. Der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht durch die Staatsanwaltschaft sei daher nicht gerechtfertigt, und auch der Eventualantrag auf Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels sei abzuweisen.

E. 3.1

Aus dem aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleiteten Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich für den Richter die Pflicht, seinen Entscheid zu begründen. Er muss wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen darlegen, von denen er sich dabei hat leiten lassen, sodass der Betroffene den Entscheid in voller Kenntnis der Sache anfechten kann. Dabei muss sich der Richter nicht mit allen tatsächlichen Behauptungen und rechtlichen Einwänden auseinandersetzen. Er kann sich vielmehr auf die für seinen Entscheid erheblichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b ; 123 I 31 E. 2c; 122 IV 8 E. 2c ; 121 I 54 E. 2c je mit Hinweisen).

E. 3.2

Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs führt zwar in der Regel ohne weiteres zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Der Verfahrensmangel kann indessen geheilt werden, wenn die Kognition des Bundesgerichts gegenüber derjenigen der letzten kantonalen Instanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst (BGE 125 I 209 E. 9; 107 Ia 1 E. 1). Die Heilung des Verfahrensmangels ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt, und sie soll die Ausnahme bleiben (BGE 126 I 68 E. 2; 124 V 180 E. 4a).

E. 4

Nach dem einschlägigen § 139 StPO entscheidet die Staatsanwaltschaft bei der Einstellung der Untersuchung über die Verfahrenskosten (Abs. 1). Diese trägt in der Regel der Staat (Abs. 2). Sie können ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegt werden, wenn er die Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verschuldet oder deren Durchführung erschwert hat (Abs. 3). Dem Anzeiger können sie auferlegt werden, wenn er absichtlich oder grobfahrlässig falsche Angaben gemacht hat (Abs. 4). Darüber hinaus sind die aus der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung abgeleiteten Garantien zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu dürfen einem Angeschuldigten bei Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Bei der Kostenpflicht des aus dem Verfahren entlassenen Angeschuldigten handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung des Prozesses verursacht wurde. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Im Zivilrecht wird demnach eine Haftung dann ausgelöst, wenn jemandem durch ein widerrechtliches und - abgesehen von den Fällen der Kausalhaftung - schuldhaftes Verhalten ein Schaden zugefügt wird. Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Es ist mit der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK festgelegten Unschuldsvermutung vereinbar einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten dann zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine solche

Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b mit Hinweisen). Unzulässig ist es dagegen, die Kostenaufgabe damit zu begründen, der Angeschuldigte habe sich strafbar gemacht bzw. ihn treffe ein strafrechtliches Verschulden (BGE 116 Ia 162 E. 2e S. 175; 1P.372/2000 in ZBI 102/2001 S. 141 E. 3b).

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft hat die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer überbunden und dies einzig mit einem Hinweis auf § 139 Abs. 3 StPO begründet. Es mag zwar Fälle geben, in denen der blosser Verweis auf eine Rechtsnorm den Begründungsanforderungen genügt, etwa bei der Verurteilung der unterliegenden Partei zur Bezahlung der Verfahrenskosten der Hinweis auf die Verfahrensbestimmung, die die Kostenverteilung nach dem Unterliegerprinzip festlegt. Aus den vorstehend in E. 4 wiedergegebenen, (hohen) Anforderungen der Unschuldsvermutung, denen eine Kostenaufgabe an einen Nicht-Verurteilten genügen muss, ergibt sich indessen ohne weiteres, dass eine solche entsprechend eingehend begründet werden muss. Ohne eine wenigstens rudimentäre Feststellung des Sachverhalts und einer rechtlichen Würdigung desselben ist es für den Betroffenen schlechterdings weder nachvollziehbar noch überprüfbar, ob die Kostenaufgabe § 139 StPO sowie den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen genügt. Die Beschwerdekammer hat denn auch im angefochtenen Entscheid über sechs Seiten für die keineswegs besonders weitschweifige Begründung der Kostenaufgabe aufgewendet und setzt sich daher selber in einen gewissen Widerspruch zu ihrer Aussage, die Staatsanwaltschaft habe die Begründungspflicht nicht verletzt. Dies ist vielmehr der Fall, der Beschwerdeführer hat in der kantonalen Beschwerde zu Recht eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt.

E. 5.2

Die Beschwerdekammer hätte somit entweder die Gehörsverweigerungsrüge gutheissen und die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Verbesserung des Mangels zurückweisen können, oder aber versuchen müssen, den Mangel zu heilen. Dies hat der Beschwerdeführer sogar beantragt, indem er die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verlangte, sodass die Staatsanwaltschaft im ersten eine Begründung hätte nachschieben und er im zweiten Schriftenwechsel dazu hätte Stellung nehmen können. Indem die Beschwerdekammer weder das eine noch das andere tat, sondern die - offensichtlich begründete - Gehörsverweigerungsrüge abwies, verletzte sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers, die Rüge ist begründet.

E. 5.3

Damit stellt sich nach der in E. 3.2 angeführten Rechtsprechung die Frage, ob der Verfahrensmangel im bundesgerichtlichen Verfahren geheilt werden kann. Dies ist indessen schon deswegen ausgeschlossen, weil das Bundesgericht im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde eine engere Kognition hat als die Beschwerdekammer. Dies betrifft insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen der Beschwerdekammer - in concreto geht es dabei um die Frage, ob der Beschwerdeführer Dr. Z._____ ernsthaft bedroht hat - und die Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts, die das Bundesgericht nur auf Willkür prüft. Eine Heilung fällt damit ausser Betracht, weshalb der angefochtene Entscheid wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist, ohne dass die weiteren Rügen zu prüfen wären.

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 156 OG), und der Kanton Aargau hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG). Damit erweist sich sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung als gegenstandslos. Mit dem Entscheid in der Sache gilt dies auch für sein Gesuch um aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.